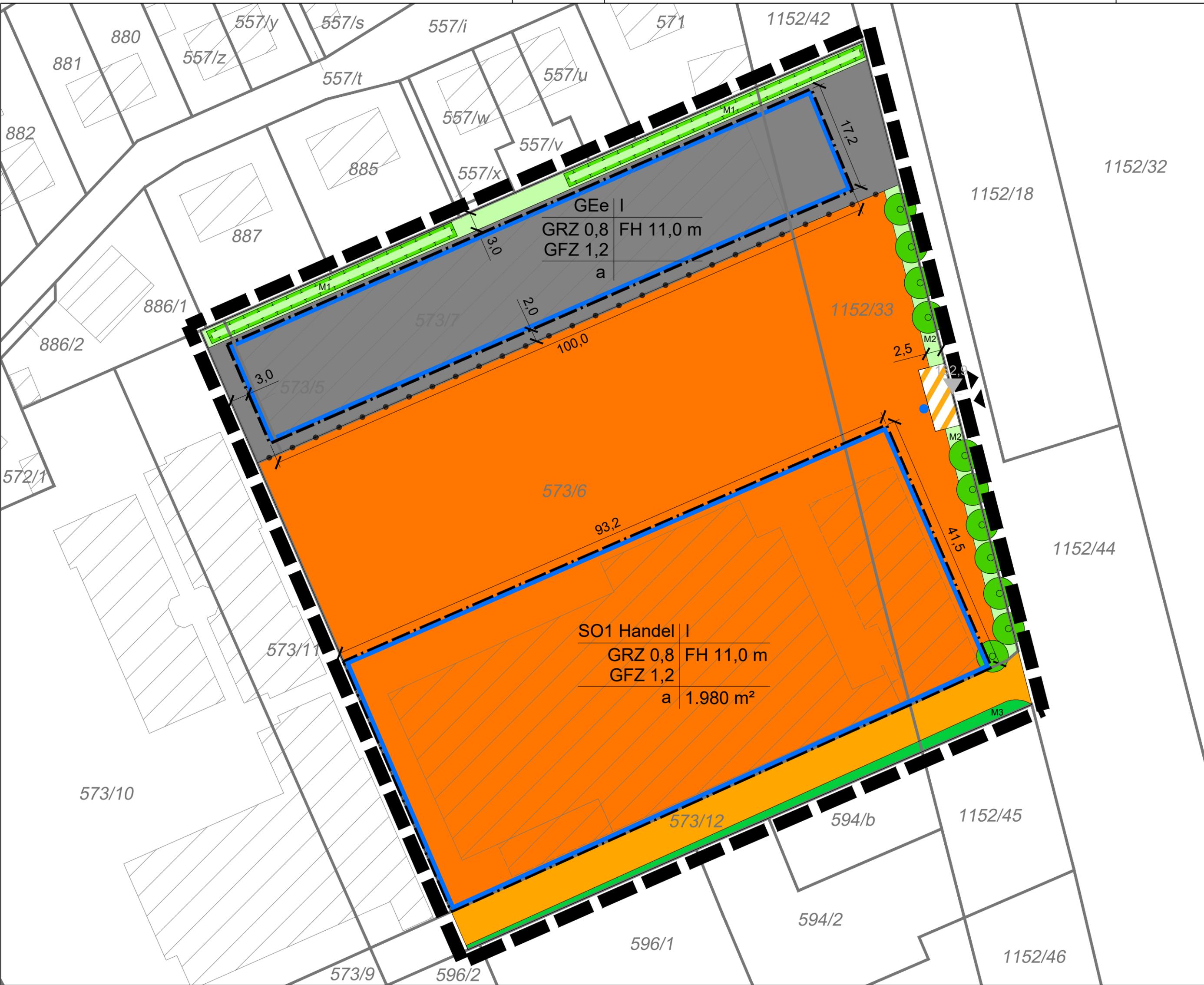
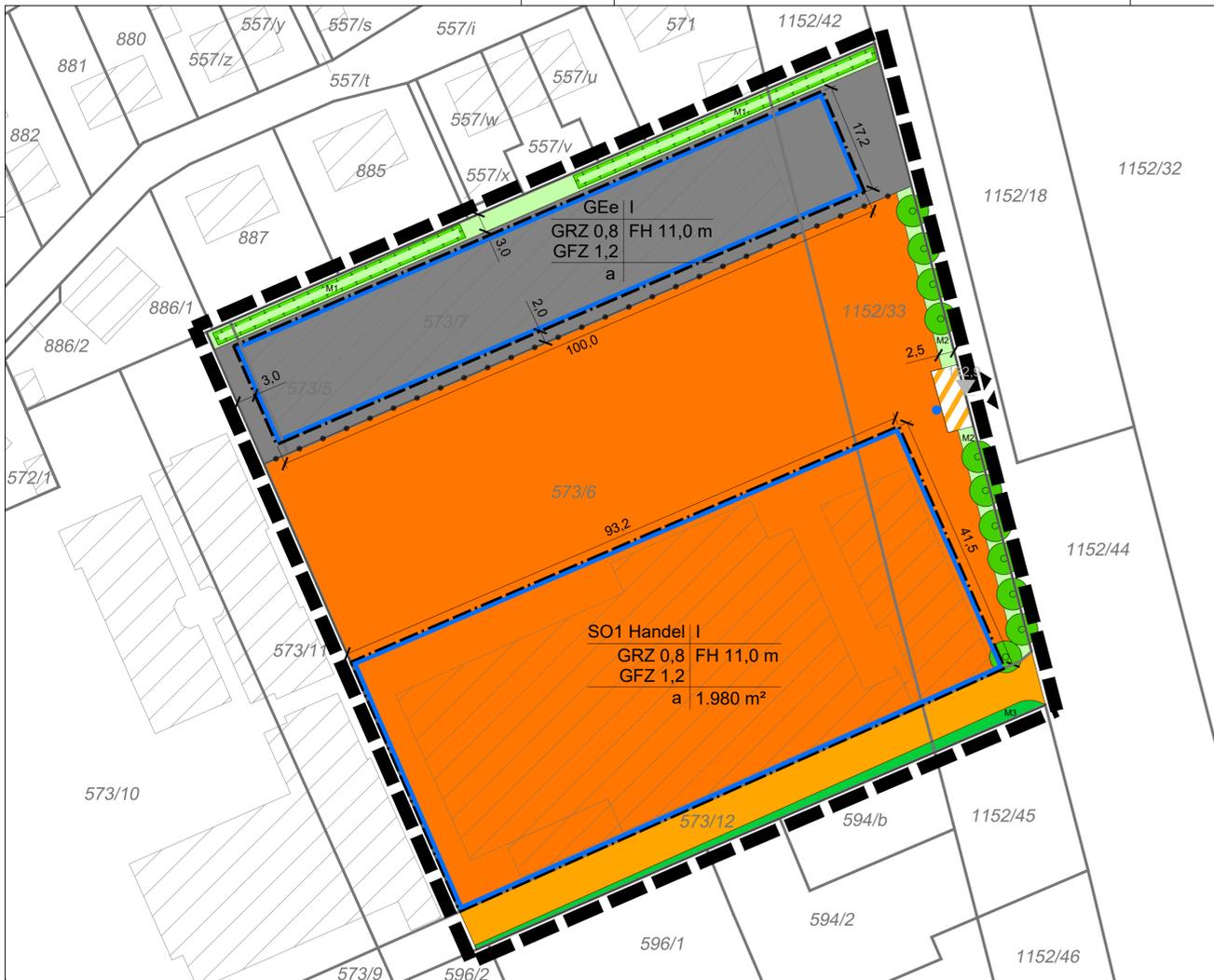




Abb. 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Nachnutzung Industriebrache Ladestraße“, Planfassung: 29.05.2012





Teil B (Textliche Festsetzungen)

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1; §§ 8 und 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Es ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEe gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Innerhalb des GEe sind gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke). Ausnahmsweise können innerhalb des GEe die Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.
 - Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist ein sonstiges Sondergebiet (SO1) mit der Zweckbestimmung "Handel" festgesetzt. Zulässig ist ein großflächiger Lebensmittel-Supermarkt (Vollsortiment) mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.980 m² sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die mit der Hauptnutzung in direktem Zusammenhang stehen.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)
 - Hohe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO) Die Höhe der baulichen Anlagen ist im GEe und SO1 gemäß Planeinschrieb als maximal zulässige Firsthöhe auf 11,0 m festgesetzt. Maßgebliche Bezugshöhe ist der auf der Planzeichnung eingeschriebene Höhenbezugspunkt (132,9 m NHN).
 - Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 und 19 BauNVO) Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im GEe und SO 1 mit 0,8 festgesetzt. Die für die Berechnung der GRZ maßgebende Fläche ist die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die zulässige Grundfläche wird für die Stellplätze zum Schutz des Grundwassers auf maximal 0,92 festgesetzt.
 - Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO) Die Zahl der Vollgeschosse ist im GEe und SO1 mit maximal 1 festgesetzt.
 - Geschossflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO) Die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im GEe und SO 1 mit 1,2 festgesetzt.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Die Bauweise ist im GEe und SO1 als abweichende Bauweise festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten. Die Abstandsflächen gemäß § 6 SächsBO sind einzuhalten.
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von untergeordneten Bauteilen (Vordächer) sowie die Errichtung von Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, technischen Anlagen sowie von Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig.
 - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Gemäß Planeinschrieb ist eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
 - Gemäß Planeinschrieb ist eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Zufahrten" festgesetzt.
 - Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten ist nur im gemäß Planeinschrieb gekennzeichneten Bereich zulässig.
 - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Gemäß Planeinschrieb sind private Grünflächen sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
 - Gemäß Planeinschrieb sind Standorte für Baumpflanzungen festgesetzt.
 - M1 - Anlage einer Strauchpflanzung Die gemäß Planeinschrieb mit M1 gekennzeichnete Fläche ist zu 60% als Strauchpflanzung und zu 40% als Rasenfläche zu gestalten.
 - M2 - Pflanzung von Gehölzen Innerhalb der gemäß Planeinschrieb mit M2 gekennzeichneten privaten Grünflächen sind Gehölze zu pflanzen.
 - M3 - Anpflanzung von Bodendeckern Innerhalb der gemäß Planeinschrieb mit M3 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind Bodendecker zu pflanzen.
- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)
 - Einfriedigungen** Zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin sind nur Einfriedigungen als Stabstahl- oder naturfarbene Maschendrahtzäune zulässig.
 - Stellplätze** Es ist mindestens 1 Stellplatz je 40 m² Verkaufsfläche zu errichten.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- V1 - Bauzeitenregelung** Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtimmissionen von sich in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Wohnungen und geschützten, dämmerungs- und nachtaktiven Tieren (z.B. Fledermausarten u.a.) auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. auf das Vorhandensein von Tageslicht zu begrenzen. Die Baufeldfreimachung und der Baubeginn (Neubau) haben zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Hauptbauphase, zu erfolgen, um eine Vergrämungswirkung zu vermeiden und somit erhebliche Störungen der Avifauna auszuschließen. Eine unterbrechungsfreie Ausführung der Maßnahmen, d.h. keine Pausen von mehr als 2 Wochen während der Rodungs- / Bauarbeiten, ist einzuhalten, sollten die Arbeiten bis in die Reproduktionszeiten hinein andauern. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist ebenfalls durch fachkundiges Personal eine artenschutzrechtliche Begleitung der Fläche vor Beginn der Bauarbeiten mit entsprechender Baufreigabe durchzuführen.
- V2 - Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen** Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von seltenen, gefährdeten und geschützten Tieren, sind ausschließlich Maschinen und Fahrzeuge, die den Anforderungen der 32. BImSchV genügen und mit dem RAL-Umweltzeichen 53 (RAL-UZ 53) ausgestattet sind, einzusetzen.
- V3 - ggf. Anbringung von Ersatzhalten Avifauna** Sollte im Rahmen der Maßnahme V1 ein Nachweis von Niststätten am Gebäude erbracht werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann, je nach Fall, Umsetzungsmaßnahmen beinhalten oder das Anbringen spezifischer Ersatzhabitate auf dem betroffenen Grundstück - und somit im direkten räumlichen Kontext - an Bestandsgebäuden. Bei Beseitigung sind die Quartiere im Verhältnis von 1:1 auszugleichen.
- Archäologische Funde** (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art, auch Fundamente, Keller, Brunnen u.a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiterer Zerstörung zu sichern.
 - Vor Beginn jedweder Erschließungs- und Bauarbeiten ist gemäß §20 SächsStoStG das Landesamt für Archäologie durch schriftliche Bauanzeige zu unterrichten.
 - Die Passagen 1 und 2 sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.
- Ver- und Entsorgung** Die Abwasserentsorgung hat dauerhaft zentral zu erfolgen. Sollte es zu einer öffentlichen Erschließung kommen, ist diese im Trennsystem vorzusehen. Anfallendes Niederschlagswasser soll versickert werden. Der Nachweis der Versickerung ist im Rahmen einer wasserrechtlichen Genehmigung im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Versickerung nicht möglich sein, kann das Regenwasser in der Ladestraße mit 2 l/s versickert werden. Soweit die wasserrechtliche Erlaubnis nichts anderes festlegt, darf lediglich von Dachflächen abfließendes Wasser versickert werden. Vor Ausführung ist daher eine Altlastenuntersuchung in diesen Bereichen erforderlich. Die Versickerung von Niederschlagswasser darf nicht auf altlastenrelevanten Flächen erfolgen.
 - Energieversorgungsstrassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in weniger befestigte Flächen einzuordnen. Die Trassenbreite von 0,80 m ist zu beachten. Bei Anpflanzungen von Großgrün ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Leitungsabstand mit den entsprechenden Sicherheitsabständen ist bei der (Erschließungs-) Planung zu berücksichtigen.
- Verkehrsbindung/Erschließung** Die Anbindung des Gebietes erfolgt über die Ladestraße und ist bereits erstellt. Alle Erschließungsträger (z.B. enviaM, Mitgas, Telekom, Abwasserzweitzweig, LRA Altfahrtschall) sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen. Änderungen der Versorgungsanlagen gehen zu Lasten des Verursachers. Für die Bereitstellung telekommunikationstechnischer Einrichtungen der Deutschen Telekom ist ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Nr. 0800 3301903 oder persönlich im Bauherrenberatungsbüro, Kämerstr. 66, 04288 Leipzig notwendig.
- Altlastenverdachtsflächen** Vor Ausführung von Abbrucharbeiten ist ein Abbruchkonzept zu erstellen, aus dem die anfallenden Abfälle mit Zuordnung der Abfallkategorie hervorgehen. Vor Beginn und 4 Wochen nach Abschluss von Abbrucharbeiten sind Wasseranalysen der Grundwasserstandorte P2 und P3 auf Feldparameter, DOC, IR-KW, BTX, LHKW, Schwermetalle, Kobalt, Chlorid und Sulfat zu untersuchen und dem LRA LK Leipzig vorzulegen.
- Gestaltung der Gebäude** Die Wahl der Dachform ist frei wählbar. Die Farbgestaltung der baulichen Anlagen ist dem Gesamteindruck des Komplexes unterzuordnen.
- Trinkwasserschutzgebiet** Das Plangebiet liegt im Trinkwasserschutzgebiet TWSZ IIIA der Stadt Naunhof. Für die GRZ von 0,8 liegt eine Befreiung von dem Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung der Wasserwerke Naunhof I und II vom 30.04.2001 unter der Bedingung, dass die übrigen Verbote und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten sind, vor. Die Befreiung und Festsetzungen der TWSZ sind bei der Stadt Naunhof einzuholen.
- Bodenversiegelung** Soweit die wasserrechtliche Genehmigung zur Versickerung nichts anderes festsetzt, ist lediglich das von Dachflächen abfließende Wasser unter Berücksichtigung der Eignung des Bodens und Altlastenfreiheit zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das Regenwasser gedrosselt 2 l/s in den Kanal Ladestr. einzuleiten.
- Immissionsschutz**
 - Für die Zu- und Abluft der Verbrauchermärkte und der Kälteanlagen sind die entsprechenden Schalldämpfer einzubauen, so dass der Schallleistungspegel von 65 dB(A) je Anlage nicht überschritten wird.
 - Die Schallleistung an der Austrittsstelle der Abgasanlagen (Heizung) ist auf 70 dB(A) mittels Rohrschalldämpfer zu begrenzen.
 - Die Einkaufswagenbox ist seitlich mit Plexiglas zu schließen.
 - Straßenbelag, Lieferzonen und Zufahrten sind entsprechend den Festsetzungen des Schallschutzgutachtens vorzusehen. (Einsicht bei der Stadtverwaltung.) Das Schallschutzgutachten ist für den Bauherrn bindend.
- Arbeitsschutz**
 - Bei der Bauausführung ist ein Sifa-Koordinator erforderlich.
 - Die Planunterlagen der Verkaufseinrichtung sind zur Stellungnahme des SG Arbeitsschutz bei der LDL Dresden einzureichen.
 - Bei Abbrucharbeiten wird auf die Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 519 und die Vorankündigung 7 Tage hingewiesen.
 - Bei Altlastenfund ist die BRG 128 zu beachten.
- Straßenausführung** Im Genehmigungsverfahren sind die Schleppluckenwachen zu erbringen. Der Querschnitt ist als Mischverkehrsfläche darzustellen und zu markieren. Im Genehmigungsverfahren der Straße ist ein Beschilderungs- und Markierungsplan der Verkehrsbehörde zu übergeben.
- Naturschutz** Vor Beginn von Abbrucharbeiten sollte eine Untersuchung nach gebäudebewohnenden Tierarten (besonders streng geschützte Arten nach BtRSchV, sowie geschützte Arten nach EU-Recht) durch fachlich versierte Personen erfolgen.
- Vermessung** Vermessungs- und Grenzmarken sind gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz besonders zu schützen. Beschädigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Anlage zu Planteil A (Planzeichnung)

- Planzeichenerklärung gemäß PlanZV 90**
- Planrechtliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8 und 11 Abs. 2 BauNVO)

GEe	eingeschränktes Gewerbegebiet
SO1 Handel	sonstiges Sondergebiet "Handel"
 - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

I	Zahl der Vollgeschosse
FH 11,0 m	Firsthöhe
GRZ 0,8	Grundflächenzahl
GFZ 1,2	Geschossflächenzahl
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise
Baugrenze	Baugrenze
 - Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Zufahrten
▲▼	Ein- und Ausfahrt
 - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche
 - Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1	Anlage einer Strauchpflanzung
----	-------------------------------
 - Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

M2	Anpflanzung von Bäumen
M3	Anpflanzung von Gehölzen
M3	Anpflanzung von Bodendeckern
 - sonstige Planzeichen**

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 9 Abs. 4 BauNVO)
- Erläuterung der Nutzungsschablone**
- | | |
|---------------------------|------------------------|
| Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl (GRZ) | Hohe baulicher Anlagen |
| Geschossflächenzahl (GFZ) | Verkaufsfläche |
| Bauweise | |
- Höhenbezugspunkt in m über NHN: 132,9
- Bemaßung in m: 3,0

II. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

- | | |
|-------|---------------------------------------|
| 573/6 | Flurstücksnummer |
| | Flurstücksgrenze |
| | Bestandsgebäude |
| | geplante Bebauung |
| | Unterflurhydrant UFH 80 - Löschwasser |

Rechtsgrundlagen

- BauGB (2020):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BauNVO (2017):** Bauunterschiedsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- BBodSchG (2017):** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BBodSchV (2020):** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BNatSchG (2020):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- KrWG (2020):** Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2323) geändert worden ist.
- PlanZV (2017):** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- ROG (2020):** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- SächsKrWBodSchG (2019):** Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187).
- SächsBO (2018):** Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.
- SächsDSchG (2019):** Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist.
- SächsLPlG (2018):** Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706).
- SächsNatSchG (2018):** Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.
- VwVSächsBO (2019):** Verwaltungsverfahren des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl.Sdr. S. S 59; SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 339).



Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Naunhof hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachnutzung Industriebrache Ladestraße" beschlossen und am öffentlich bekannt gemacht.

Naunhof, den

Conrad, Bürgermeister
- Der Stadtrat hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachnutzung Industriebrache Ladestraße" mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Naunhof, den

Conrad, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Naunhof, den

Conrad, Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachnutzung Industriebrache Ladestraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis (entschl.) in der Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Naunhof am rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Naunhof, den

Conrad, Bürgermeister
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Naunhof, den

Conrad, Bürgermeister
- Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster wird bestätigt.

Borna, den

Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachnutzung Industriebrache Ladestraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Naunhof, den

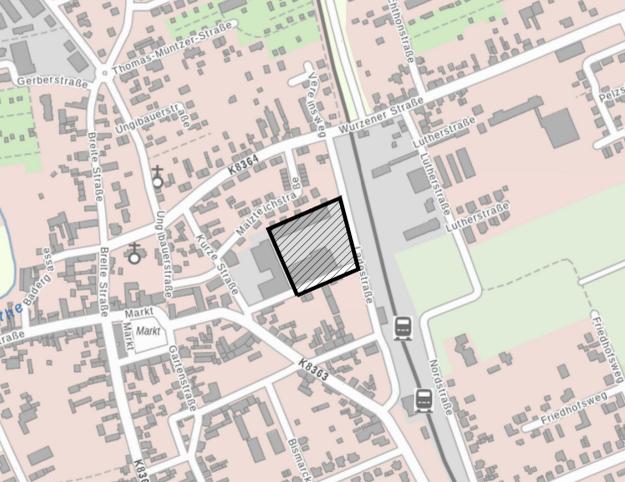
Conrad, Bürgermeister
- Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachnutzung Industriebrache Ladestraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.

Naunhof, den

Conrad, Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Nachnutzung Industriebrache Ladestraße" sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Naunhof am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Naunhof, den

Conrad, Bürgermeister



	Plangebiet	Übersichtsplan Maßstab 1 : 5.000
Plangrundlagen		
GeoSN, dl-de-by-2-0, Stand: 04.09.2020		
Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.		
planaufstellende Kommune		
Stadt Naunhof Markt 1, 04683 Naunhof fon (0 34 293) 42-0 (034293) 42-114		
Entwurfsverfasser		
buro knoblich Landschaftsarchitekten BDIA/IFA Zur Mulse 25, 04838 Zschepplin fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59		
Lagebezug: ETRS89_UTM-33N		Höhenbezug: DHN 2016
Landkreis: Leipzig		Gemeinde: Naunhof
Gemarkung: Naunhof		Flurstück: verschiedene
Gez.	Datum	Name
Bearb.	16.11.20	Mül
Gepr.	17.11.20	Mül
	17.11.20	Kno
Bebauungsplan "Nachnutzung Industriebrache Ladestraße" - 1. Änderung gemäß § 13a BauGB Entwurf		
Projektnr.: 20-100	Plan-Name: 20-100_VE_A0_OP.pdf	Maßstab:
Phase: Entwurf	Plan-Maße: 780,01 mm x 665,54 mm	Blatt: 1